BZP REPORT

05.02.2016

1

Informationsservice des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e.V.

Privat

Ehrlicher Finder: der Taxifahrer Halil Erdem

PERSON

Halil Erdem Sehr beachtenswert das Verhalten des Frankfurter Taxifahrers Halil Erdem. Der Kollege fuhr mit einem Fahrgast durch Frankfurt und sah an einer Ampel, an der er halten musste, eine Brieftasche. Absolut lobenswert hob der Kollege nicht nur die Brieftasche auf, sondern brachte erst seinen Fahrgast ans Ziel und fuhr dann ohne zu zögern zum Polizeirevier. Erst dort bei der Polizei wurde dann gemeinsam das Portemonnaie aufgemacht: Inhalt 14.140 Euro! Die Geschichte geht noch weiter, 1,5 Stunden später kommt der Anruf von der Polizei, bei der sich der Eigentümer der Geldbörse, ein rückflugbereiter Tourist aus China, gemeldet hatte. Unsere Person des Monats ist also Kollege Erdem, denn wir finden nicht nur seine Ehrlichkeit rühmenswert, sondern auch die Tatsache, dass mit solchen Aktionen sehr viel positives Image für den ganzen Berufsstand erzielt wird.

Impressum

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e. V. (BZP)
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt/Main
Hauptstadtbüro:
Friedrichstraße 88, 10117 Berlin
E-Mail: info@bzp.org;
Hauptstadtbüro@bzp.org
Internet: www.bzp.org
https://twitter.com/BZPorg
Redaktion: Thomas Grätz (verantwortlich)
Frankfurt/Main
Verlag: Springer Fachmedien München GmbH

Kommentar

Den Taxitarif lassen wir uns nicht zerstören!

Michael Müller freut sich, dass mytaxi mit ihren wettbewerbswidrigen Rabattaktionen durch das Landgericht Frankfurt gestoppt wurde.

Das Frankfurter Landgericht hat die von uns von Anfang an als rechtswidrig bezeichneten Rabattaktionen von mytaxi mit seinem Urteil vom 19. Januar verboten. Von „Anfang an" heißt Dezember 2014, denn da hatte die Firma ihre unfaire Halbpreis-Aktion in Hamburg erstmals gefahren. Das Urteil aus Frankfurt ist außerordentlich begrüßenswert – wegen der bundesweiten Wirkung und der Tatsache, dass auch jeder andere Rabatt oder jede andere Gutschrift vom Gericht als Verstoß gegen das Tarifrecht verboten wurde. Es geht nicht darum, dass wir dem Kunden kein Schnäppchen gönnen. Es geht um einen fairen Wettbewerb. Marktverzerrende Rabattaktionen untergraben die Taxitarife als wichtigstes Marktelement. Die Preise für das Taxigeschäft werden von den Kommunen festgelegt und dürfen weder unter- noch überschritten werden. Diese Situation darf auch nicht durch reine Vermittler unterlaufen werden. Vermittler wie mytaxi verfügen über keine eigenen Fahrzeuge, sondern bringen lediglich Taxi und Fahrgast – und dies nur über App – zusammen. Taxizentralen dagegen bieten die Vermittlung über alle Kommunikationswege und stellen auch die Beförderung bei besonderen Anforderungen wie dem Wunsch nach Großraumfahrzeugen, Patienten- und Rollstuhlbeförderungen sicher. Wäre es mytaxi gelungen, die Taxizentralen zu verdrängen, blieben die Kunden mit Sonderanforderungen als erste auf der Strecke. Die Freude über das Schnäppchen währt für den Kunden nur für kurze Zeit, künftig müssten alle Kunden nachzahlen. Die Taxiunternehmen würden bei einer erfolgreichen Verdrängung der Taxizentralen ebenfalls

BZP

Michael Müller: Gewinner sind auch die Verbraucher

die Zeche über weit teurere Vermittlungsprovisionen zahlen. Es geht aber nicht vorrangig um Zentraleninteressen. Denn die im Taxibereich geltende Preisbindung bezweckt, einen ruinösen Preiswettbewerb im Taxigewerbe zu verhindern und so das für die allgemeine Daseinsvorsorge wichtige Funktionieren des örtlichen Taxenverkehrs zu sichern. Würde man die Preisbindungsregelung so eng auslegen, dass nur die Taxiunternehmer der Preisbindung unterliegen, würde dieser Zweck faktisch nicht erreicht, denn der Preiswettbewerb wäre auf die Ebene der Taxivermittler verlagert. Dadurch ergäben sich für die Taxiunternehmer die Folgen, die das Gesetz ausdrücklich verhindern will. Denn ein Preiswettbewerb der Vermittler würde dazu führen, dass sie die Provisionen bzw. Mitgliedsbeiträge unmittelbar auf die angeschlossenen Taxiunternehmen abwälzen würden. Die Unternehmer aber dürfen rechtlich dem Endkunden diese Preiserhöhung nicht weitergeben. Daraus folge ein ruinöser Verdrängungswettbewerb, das hat das Landgericht klar herausgearbeitet. Deshalb ist das Urteil ein Sieg für die Taxizentralen, die Verbraucher und die Beförderungsdienstleister selbst!

Ihr

Michael Müller

RECHT

Taxifahrer benimmt sich völlig daneben
Bußgeld: Fahrgäste brachen aufgrund des aggressiven Verhaltens die Fahrt ab 2

GEWERBE

Freude über zwei wichtige Entscheidungen
Urteil: UberBLACK darf in Berlin keine entgeltlichen Beförderungen mehr anbieten 3

INDUSTRIE

Mercedes-Benz bietet breite Produktpalette
Fahrzeuge: Die Sondermodelle „Das Taxi" bieten umfangreiche Sonderausstattungen 6

Kurzurteile

Nutzung der „Blitzer-App" verboten

Der Verbotstatbestand des § 23 I b 1 StVO ist erfüllt, wenn ein Fahrzeugführer während der Fahrt ein Smartphone betriebsbereit mit sich führt, auf dem eine so genannte „Blitzer-App" installiert und diese während der Fahrt aufgerufen ist. Denn Zweck der „Blitzer-App" ist das Anzeigen von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen sowie die Warnung vor mobilen und/oder stationären Geschwindigkeitsmessungen.

§ **Oberlandesgericht Celle**
Beschluss vom 3.11.2015
Aktenzeichen 2 Ss (OWi) 313/15

BG-Anspruch bei Schwarzarbeit landet vor dem Sozialgericht

Für die gerichtliche Geltungsmachung eines Regressanspruchs der BG Verkehr, die die Heilbehandlungskosten für einen nicht angemeldeten Taxifahrer nach einem Überfall auf ihn erbracht hatte, ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten und nicht der Zivilrechtsweg eröffnet.

§ **Bundesgerichtshof**
Beschluss vom 14.4.2015
Aktenzeichen VI ZB 50/14

Unzuverlässig nach erster Verurteilung

Die Feststellung personenbeförderungsrechtlicher Unzuverlässigkeit setzt nicht das Vorliegen mehrerer Verurteilungen voraus. Es genügt bereits die erste Verurteilung wegen schwerer Verstöße.

§ **Verwaltungsgericht Düsseldorf**
Beschluss vom 06.11.2015
Aktenzeichen 6 K 1610/15

Recht

Fahrtabbruch provoziert

Taxifahrer, die Fahrgäste anschreien und sich ihnen gegenüber aggressiv verhalten, müssen mit einem Bußgeld rechnen.

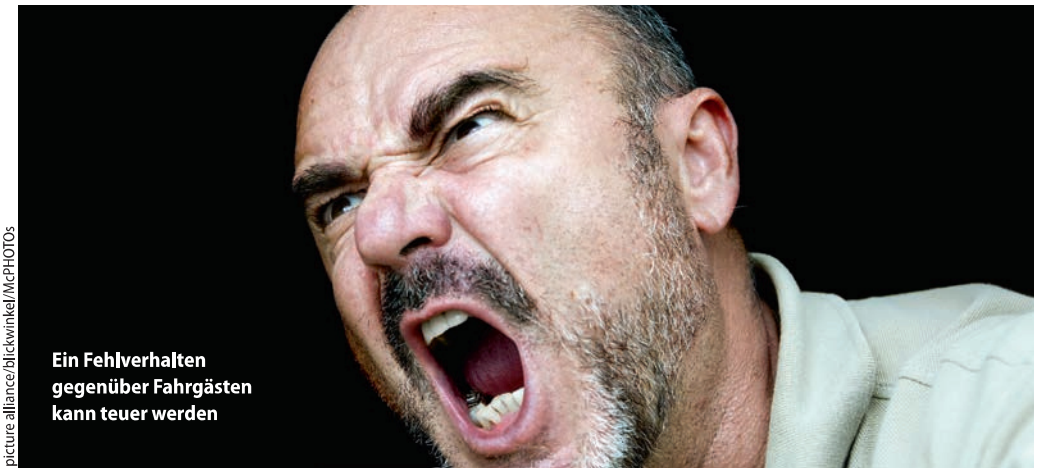

picture alliance/blickwinkel/McPHOTOs

Ein Fehlverhalten gegenüber Fahrgästen kann teuer werden

Verstoß: Ein mit Bußgeld zu ahndender Verstoß gegen die Beförderungspflicht kann auch begangen werden, indem ein Taxenfahrer zwar mit der Ausführung eines Auftrags beginnt, sich dann aber so danebenbenimmt, dass die Fahrgäste die Fahrt abbrechen. Das Fehlverhalten des Taxifahrers bestand darin, dass er auf die Frage, ob mit Karte gezahlt werden könne, sehr gereizt und laut schreiend reagierte und zudem auf die Nachfrage, ob er denn den schnellsten Weg fahre, ebenfalls wieder laut schrie und aggressiv auf das Lenkrad einhämmerte.

§ **Amtsgericht Hamburg**
Urteil vom 15.7.2014
AZ 238 OWi 2415 Js 257/14 (73/14)

Versicherer muss bei unvorsichtigem Türöffnen zahlen

Haftung: Der Kfz-Haftpflichtversicherer haftet grundsätzlich auch für einen Unfallschaden, den ein Insasse des versicherten Fahrzeuges durch das Öffnen der Beifahrertür verursacht. Denn für die Versicherte war das Unfallereignis unabwendbar, nachdem sie ihr Fahrzeug ordnungsgemäß vor ihrem Anwesen abgestellt hatte und keinerlei Umstände erkennbar sind, bei denen ein Idealfahrer anstelle der Fahrzeugführerin den Unfall hätte vermeiden können.

§ **Landgericht Saarbrücken**
Urteil vom 20.11.2015
Aktenzeichen 13 S 117/15

Verpflichtung zur Annahme bargeldloser Zahlung

Kartenannahme: Die durch die Berliner Taxitarifverordnung angeordnete Verpflichtung zur unbaren Zahlungsannahme im Taxenverkehr durch drei im Geschäftsverkehr übliche Kredit- oder Debitkarten und zum Bereithalten entsprechend funktionierender Abrechnungssysteme oder -geräte ist rechtens und bedeutet insbesondere auch keine unzumutbare Belastung. Der angeblich hinzukommende „nicht unerhebliche bürokratische Aufwand" bei der Abrechnung mit dem Kreditkartenleseanbieter erscheint weder verfassungswidrig noch unzumutbar.

picture alliance/dpa Themendienst

Berliner Taxifahrer müssen laut Tarifverordnung auch Kredit- und Debitkarten akzeptieren

§ **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**
Beschluss vom18.12.2015
Aktenzeichen OVG 1 S 76.15

Taxibranche kann sich über Urteile zu UberBLACK und mytaxi freuen

Für die Branche wichtige – und zudem ausgesprochen positive – Entscheidungen sind noch kurz vor Jahreswechsel und bereits kurz danach gefällt worden.

UberBLACK-Vermittlung entgeltlicher Beförderungen wurde in Berlin untersagt.

Verstoß: Das Kammergericht, also das Oberlandesgericht des Landes Berlin, hat die Firma Uber dazu verurteilt, es zu unterlassen, in Berlin die von ihr herausgegebene Smartphone-Applikation UberBLACK für Mietwagenfahrer und Mietwagenunternehmer für die Vermittlung von Fahraufträgen einzusetzen, soweit diese Beförderungen entgeltlich erfolgen. Die Aussagen kurz zusammengefasst: Die mit Uber kooperierenden Mietwagenunternehmer und die bei diesen Unternehmen arbeitenden Mietwagenfahrer haben regelmäßig gegen § 49 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 PBefG verstoßen, weil bei der Bestellung einer Fahrt eine E-Mail ausgelöst wird, welche zwar einerseits an den Betriebssitz des Mietwagenunternehmers weitergeleitet wird, darüber hinaus aber auch gleichzeitig an dessen Fahrer, der sich am nächsten zum Standort des Bestellers befindet.

Die Tatsache, dass der Unternehmer neben dem Fahrer ebenfalls ein E-Mail-Benachrichtigung erhält, genügt den gesetzlichen Vorgaben nicht, da der Unternehmer derjenige sein muss, der nach Auftragseingang den konkreten Auftrag an den Fahrer weiterleitet (Urteil des Kammergerichts vom 11.12.2015 - 5 U 31/15 -; Revision zugelassen und auch von Seiten Uber eingelegt).

picture alliance/dpa

Das Geschäftsmodell von UberBLACK ist wettbewerbswidrig

Die mytaxi-Rabattaktionen wurden bundesweit verboten.

Unlauterer Wettbewerb: In dem Verfahren der Taxi Deutschland Servicegesellschaft e.G. gegen die Daimler-Tochter mytaxi hat das Landgericht Frankfurt erfreulich eindeutig und hervorragend begründet entschieden, dass die in der Vergangenheit wiederholt von mytaxi vorgenommenen Rabattaktionen, bei denen der Fahrgast 50 Prozent des Taxifahrpreises durch einen hälftigen Abschlag auf die Rechnung der bargeldlosen durchgeführten Fahrt zurückerhält, unlauter ist. Damit wird es mytaxi untersagt, einen Preisnachlass auf den Fahrpreis, der dem amtlich festgesetzten Taxitarif entspricht, in Form einer Gutschrift bzw. eines Gutscheins zu gewähren, wenn die Taxifahrt innerhalb des Geltungsbereiches der amtlich festgesetzten Tarife durchgeführt wurde. Auch hier die Hauptbegründungen des Gerichts: mytaxi ist Normadressat der für den Taxibereich geltenden Tarifregelung im PBefG, wonach die durch den Taxitarif festgesetzten Preise weder über- noch unterschritten werden dürfen. Denn wenn mytaxi auch keine Unternehmerin im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 PBefG ist, da sie keine eigene Beförderungsleistung durchführt, unterfällt sie trotzdem als unmittelbare Normadressatin der Preisbindung.

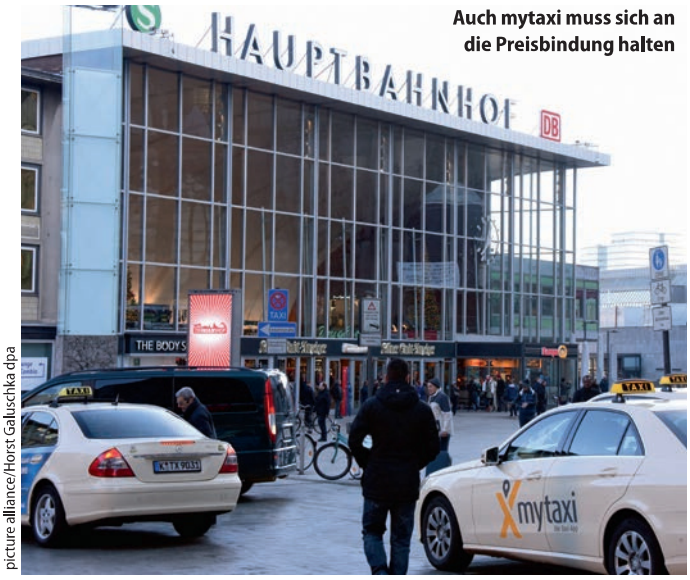

picture alliance/Horst Galuschka dpa

Auch mytaxi muss sich an die Preisbindung halten

Ruinöser Preiswettbewerb

Würde man nämlich die Preisbindungsregelung so eng auslegen, dass nur die Taxiunternehmer der Preisbindung unterliegen, würde dieser Zweck faktisch nicht erreicht, denn der Preiswettbewerb wäre auf die Ebene der Taxivermittler verlagert. Ein solcher Preiswettbewerb der

Gewerbe

Vermittler würde aber wiederum dazu führen, dass sie die Provisionen bzw. Mitgliedsbeiträge unmittelbar auf die angeschlossenen Taxiunternehmen abwälzen würden. Die Unternehmer aber können aufgrund der Regelung des § 39 Abs. 3 PBefG dem Endkunden diese Preiserhöhung nicht weitergeben. Daraus folge ein ruinöser Verdrängungswettbewerb.

Mytaxi als Zentralgestalt des Geschehens auch Normadressat

Dieses Ergebnis lässt sich auch durch praktische Überlegungen verstärken, denn gerade bei dem mytaxi-System kommt dem Vermittler eine viel zentralere Rolle zu als bei einer reinen, klassischen Vermittlung. Aus Sicht des Fahrgastes ist mytaxi nämlich „die Zentralgestalt des Geschehens". Anders als bei den klassischen Vermittlern sind die vertraglichen Verflechtungen insbesondere im Verhältnis mytaxi – Taxiunternehmer viel weitgehender.
Auch gegen die Argumentation von mytaxi, dass die Taxifahrer doch das volle tarifliche Beförderungsentgelt erhalten, hat das Landgericht die passende Erwiderung parat: Das Geschäftsmodell der Beklagten stellt sich aus Sicht des Kunden so dar, dass er für seine Fahrt nur den halben Betrag und nicht die volle Summe zahlt. Denn der Endkunde unterscheidet eben nicht danach, dass der Unternehmer den vollen Betrag erhält und er selbst dann an mytaxi nur einen verminderten Beitrag bezahlt. Vielmehr ist für den Kunden der Bezahlvorgang ein einheitlicher Vorgang, der 50 Prozent billiger ist als bei solchen Taxiunternehmen, die nicht mit mytaxi zusammenarbeiten (Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 19.01.2016 – Az. 3-06 O 72/15 -; Rechtsmittel z. Zt. des Redaktionsschlusses noch nicht eingelegt).

Aus Kundensicht wird nur die Hälfte bezahlt

picture alliance/dpa Themendienst

Fazit: Beides ungemein wichtige Entscheidung, die viele Fragen im Sinne des Gewerbes und eines fairen, weil die Rechtsordnung beachtenden Wettbewerbs, beantworten.

Info: Neues Lohnnachweisverfahren bei der BG Verkehr

Unfallversicherung: Mit dem fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde beschlossen, für die gesetzliche Unfallversicherung ein neues elektronisches Lohnnachweisverfahren einzuführen. Das bisherige Verfahren basiert auf dem 2009 eingeführten Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV). Es hat sich nicht als sichere und fehlerfreie Alternative zum herkömmlichen Lohnnachweis erwiesen und wird ab 1.1.2016 eingestellt. Das neue Verfahren wird 2017 und 2018 getestet, bevor es 2019 endgültig eingeführt werden soll. Danach müssen Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres wie bisher die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden auf einem jährlichen Lohnnachweis melden. Ab 1.1.2017 muss die Meldung auch elektronisch an die zuständige Unfallversicherung erfolgen. Die Lohnnachweise für 2016 und 2017 muss der Unternehmer also doppelt einreichen, d.h. herkömmlich als Papier- oder Extranet-Lohnnachweis und (zusätzlich) elektronisch nach dem neuen Verfahren.

Das neue Verfahren soll ab 2017 getestet werden

picture alliance/Bildagentur-online/Tetra Images

+++ Termine +++

IRU Spring Cocktail 2016
2. März 2016
Brüssel, BELvue Museum

Frühjahrsmeeting der Gruppe „Taxi und Mietwagen mit Fahrer" der International Road Transport Union (IRU)
7. April 2016
Genf, International Conference Center Geneva (CICG)

Offener Erweiterter Vorstand des BZP
11. April 2016
Messe Leipzig, Halle 3

Taxitag auf der AMI (Auto Mobil International)
12. April 2016
Messe Leipzig

Herbstmeeting der Gruppe „Taxi und Mietwagen mit Fahrer" der International Road Transport Union (IRU)
27. September 2016
Wien

Mitgliederversammlung BZP
3. November 2016
Köln, Hotel Pullman Cologne

Europäische Taximesse 2016
4./5.November 2016
KölnMesse

VW mit Taxi-Programm 2016 und Ausblick auf den neuen Touran

Volkswagen Pkw hat dem BZP bereits die Fördermaßnahmen für die aktuellen Baureihen mitgeteilt. Zudem gibt es spannende Informationen über neue Fahrzeuge in punkto Motorisierung und Ausstattung.

Der neue Touran kann ab März 2016 bestellt werden

Volkswagen

Das neue VW-Taxi: Der neue Touran mit Taxi-/Mietwagenpaket wird ab März 2016 bestellbar sein – mit ersten Auslieferungen ist im 2. Quartal zu rechnen.

Touran und Golf Variant

Zum Bestellstart ist der 2,0 l, 110kW (150 PS) TDI-Motor verfügbar, der 2,0 l, 81 kW (110PS) TDI-Motor setzt zur KW 22/2016, also Ende Mai/Anfang Juni, ein.
Der Golf Variant wird auch ab März 2016 mit dem Taxi-/Mietwagenpaket bestellbar sein – als Motorisierungen sind der 2,0 l, 81kW TDI-Motor und der 2,0 l, 110kW TDI-Motor (beide mit Schalt-/DSG-Getriebe) im Angebot.
Ab Mitte 2016 kommt beim Golf Variant der 1,4 l, 81kW (110PS) TGI Erdgasmotor in Verbindung mit dem DSG-Getriebe zum Einsatz.

Spannende Neuerungen beim Volkswagen Passat

Auch beim Passat gibt es eine interessante Neuerung, bei diesem im Gewerbe vielgeschätzten Modell wird ab der KW 22/2016 das Angebot durch den 2,0 l, 81 kW (110PS) TDI-Motor ergänzt. Noch ein Überblick über die bisher bekannten Maßnahmen der Wolfsburger für das Gewerbe:

Inzahlungnahme-/Eroberungsprämie (netto):

Sharan:	1.500 Euro
Passat Limousine:	1.000 Euro
Passat Variant:	1.000 Euro

Der Eintrag des Verwendungszwecks „Taxi/Mietwagen“ bzw. „Personenbeförderung“ ist beim Neufahrzeug und beim Gebrauchtfahrzeug zwingend erforderlich.

Finanzierung:

Sharan:	2,99 %
Passat Limousine:	2,99 %
Passat Variant:	2,99 %

Laufzeit: 12 – 48 Monate

Fördermaßnahmen für den neuen Touran und den Golf Variant werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

ZITAT
So kann man’s auch sehen

„Der Satz des Pythagoras umfasst 24 Worte, das Archimedische Prinzip 67, die Zehn Gebote 179, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung 300, und allein Paragraph 19a des deutschen Einkommensteuergesetzes 1.862 Worte“, diese pointierte Kritik des deutschen Steuerrechts stammt von Erwin Huber (geb. 26.07.1946 in Reisbach/Niederbayern). Der CSU-Politiker war von September 2007 bis Oktober 2008 Parteivorsitzender der CSU, direkter Vorgänger von Horst Seehofer, und vorher von 1994 bis 2008 in verschiedenen Funktionen Mitglied der Bayerischen Staatsregierung.

+++ Krankenfahrten +++

Für 2016 aktualisierte Unternehmer- und Patienteninfoblätter für Krankenfahrten mit Taxi und Mietwagen

Der Bundesrat hat in seiner 939. Sitzung am 27.11.2015 der von der Bundesregierung verabschiedeten und daraufhin am 14.10.2015 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Verordnung über die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2016 zugestimmt, sodass die dort vorgesehenen dynamischen Rechengrößen für die Sozialversicherungen mit Verkündung am 7.12.2015 amtlich geworden und am 1.1.2016 in Kraft getreten sind. Die relevante Änderung für die Patientenfahrten bezieht sich auf die sogenannte Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV, die entsprechend der Lohnzuwachsrate 2014 von 2,66 Prozent von 34.120 auf 34.860 Euro (jährlich) gestiegen ist. Ob und welche Auswirkungen dies auf die Patientenfahrten hat und wie damit die Situation für die Patienten und Unternehmer in 2016 aussieht, hat der BZP für seine Mitgliedsorganisationen in Infoblättern zusammengestellt. Diese Krankenfahrten-Infoblätter des BZP erfreuen sich seit jeher nicht nur bei dem Taxi- und Mietwagenunternehmen, sondern auch bei vielen Arztpraxen und Dialysezentren großer Beliebtheit. Erhältlich bei Ihrer BZP-Mitgliederorganisation.

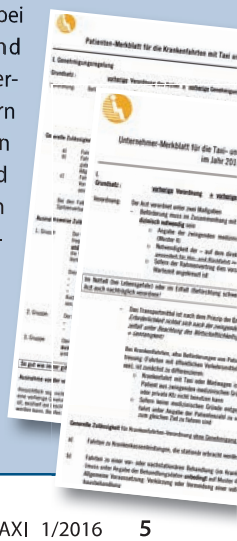

Breite Taxi-Produktpalette von Mercedes-Benz im Jahr 2016

Die Sondermodelle „Das Taxi" bieten eine umfangreiche Taxiausstattung und interessante Rabattmöglichkeiten.

Preisvorteile: Mit mittlerweile zwölf Sondermodellen „Das Taxi" bietet Mercedes-Benz dem Taxigewerbe ein breites Angebot an Fahrzeugen. Dazu gehören neben der bewährten E-Klasse auch die modellgepflegte B-Klasse, die C-Klasse und die Transporter-Baureihen Citan, V-Klasse und Vito.

„Das Taxi"-Sondermodelle

Die speziell auf die Branche zugeschnittenen Mercedes-Benz Modelle „Das Taxi" werden zu sehr attraktiven Preisen angeboten und enthalten serienmäßig eine umfangreiche Taxiausstattung, Automatikgetriebe, Sitzheizung für die Vordersitze, integrierte Kindersitze (Ausnahme: Erdgas-Modelle), Klimatisierungsautomatik „THERMATIC" und viele weitere Ausstattungsmerkmale. Diese umfangreiche Serienausstattung der Sondermodelle kann durch weitere Sonderausstattungen der jeweiligen Baureihe ergänzt werden. Ausgenommen sind lediglich Sonderausstattungen, die sich technisch ausschließen.

Die Konditionen der Pkw-Sondermodelle „Das Taxi" ab 1. Januar 2016 (zzgl. MwSt.)

B 180 d	„Das Taxi"	23.000 Euro
B 200 d 4MATIC	„Das Taxi"	26.000 Euro
B 200 d	„Das Taxi"	25.600 Euro
C 200 d Limousine	„Das Taxi"	27.500 Euro
C 220 d Limousine	„Das Taxi"	29.000 Euro
C 200 d T-Modell	„Das Taxi"	28.700 Euro
C 220 d T-Modell	„Das Taxi"	30.200 Euro
E 200 BlueTEC	„Das Taxi"	29.900 Euro
E 220 BlueTEC	„Das Taxi"	31.600 Euro
E 200 NGD	„Das Taxi"	32.100 Euro
E 200 BlueTEC	„Das Taxi"	31.900 Euro
E 220 BlueTEC	„Das Taxi"	33.600 Euro

Taxi-Nachlässe auf Neuwagen

Alternativ zu den Taxi-Sondermodellen gewährt Mercedes-Benz auch Taxi-Nachlässe auf ein Taxi oder einen Mietwagen. Dies ermöglicht weitreichende Individualisierungen. Dabei gelten folgende Rabattsätze für die aufgeführten Baureihen:

Taxi-Nachlässe auf Neuwagen

B-, C-, E-, S-Klasse sowie Citan und die V-Klasse:	15 % Rabatt
Vito	20 % Rabatt
Sprinter	25 % Rabatt

Inhaberrabatt

Im Rahmen der Inhaberregelung kann jeder Taxi-/Mietwagenunternehmer, der innerhalb der letzten vier Jahre mindestens ein Mercedes-Taxi oder einen Mietwagen in Deutschland übernommen hat, maximal ein Fahrzeug pro Jahr mit einem Nachlass von 10 Prozent beziehen.

Die aktuellen Taxi-Sonderfinanzierungssätze (effektiv)

B-Klasse	1,99 %
C-, E- und S-Klasse	2,99 %
Citan, Vito, V-Klasse und Sprinter	1,99 %

Im Angebot hat Mercedes-Benz außerdem die Taxi-Garantie-Pakete, mit denen im Anschluss an die 24-monatige Herstellergarantie und mit unterschiedlich langen Laufzeiten die Einsatzbereitschaft sowie der Wert des Fahrzeuges abgesichert werden können.

Mit Spannung für September erwartet: die neue E-Klasse als Taxi

WIR DANKEN ALLEN SPENDERN DER TAXISTIFTUNG

Die Spender im Dezember 2015/ Januar 2016

Alexandra und Ricardo Eismann
Christoph Mensch
Pantelis Kefalianakis
Taxi 283 Geisbüsch, Stuttgart
Tobias Sandkühler
IsarFunk GmbH Co. KG
Taxi Kern
Reinhold Mrohs
Taxi Dresmann
Herbert Gass
Reiner Scheuerlein
Martin Wohlleber
Wilhelm Prochnau
Manfred G. Bartel
Werner Kick
Hallo Taxi 3811 GmbH
Harald Schmalz
Gabriele Martina Roedel-Meiser
Anton und Heidemarie Verscht
Heiko Neugebauer
Jörg Hartig
Jerzy Bielecki
Christian Spallek u. Ulrike St.
Kai Bräutigam
Dieter Langguth
Werner Hillermann

Spenden anlässlich des 60. Geburtstags von Holger Goldberg:
Neu im Dezember 2015

Unternehmer NRW Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

Möchten Sie eine Spendenquittung, dann geben Sie bitte Ihre Adresse oder Telefonnummer an.
Denken Sie bitte daran: Wir hoffen, dass Sie uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!

Taxistiftung Deutschland **IBAN: DE85501900000000373311**
Frankfurter Volksbank eG **BIC: FFVBDEFF**

Bitte bei Spenden auf dem Überweisungsschein an die Taxistiftung Deutschland im Feld Verwendungszweck unbedingt die folgende Formulierung angeben:
Zuwendung zum Stiftungskapital der Taxistiftung Deuschland